

**Niederschrift über die Belehrung vor Anerkennung der Vaterschaft**

Gegenwärtig als Urkundsperson:

Die nach § 59 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - ermächtigte Urkundsperson belehrte

Herrn

vor Anerkennung der Vaterschaft zu dem Kind

geb. am:

in:	Geburtenbuch-Nr.:
Standesamt:	

nach deutschem Recht wie folgt:

**Die gesetzliche Empfängniszeit war im Zeitraum vom bis .**

Ich wurde darüber belehrt, dass mit dem Anerkenntnis die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und mir mit allen **rechtlichen Konsequenzen** begründet wird. Ich schulde damit dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus.

Ferner kann die Mutter des Kindes von mir im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes mindestens drei Jahre nach der Geburt bestehen.

Durch die Anerkennung wird das Kind mein gesetzlicher **Erbe**.

Ich bin zum **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch ich in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls ich die Mutter heirate.

Andernfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise der Mutter und mir gemeinsam oder mir allein übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Hinsichtlich der **Namensführung** des Kindes bin ich wie folgt belehrt worden: Sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden und auch kein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter. Auch bei alleiniger elterlicher Sorge

der Mutter kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung sowie der Zustimmung des Kindes, sofern es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhalten.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge **vor Geburt** des Kindes erklärt, müssen Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung vor dem Standesamt bestimmen.

Der Geburtsname kann der Familienname eines Elternteils oder ein aus dem Namen der Eltern gebildeter Doppelname sein. Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht. Treffen die Eltern keine Bestimmung, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge **nach Geburt** des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Geburtsnamen, kann dieser ohne Einhaltung einer Frist neu bestimmt werden. Auch diese Erklärung ist bindend und gilt für weitere gemeinsame Kinder, für die gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Über besondere namensrechtliche Wünsche, insbesondere wenn auch ausländisches Namensrecht betroffen ist, erteilt das Standesamt Auskünfte.

Meine **Vaterschaftsanerkennung** wird nur wirksam, wenn die **Mutter und das Kind** urkundlich **zustimmen**. Falls die Mutter noch minderjährig ist, bedarf ihre Erklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ist das Kind unter 14 Jahre alt, gibt der gesetzliche Vertreter die Zustimmung für das Kind ab. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, kann es nur selbst zustimmen. Zu dieser Zustimmung des Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Steht der Mutter insoweit die elterliche Sorge zu, umfasst ihre eigene Zustimmung auch die Zustimmung für das unter 14 Jahre alte Kind bzw. die Zustimmung zur Zustimmung des mindestens 14 Jahre alten Kindes. Hat das Kind einen Vormund, so ist dessen urkundliche Zustimmung erforderlich.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, zB des Ehemanns der Mutter oder aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung. Ausnahmsweise wird trotz bestehender rechtlicher Vaterschaft die Anerkennung vom leiblichen Vater wirksam, wenn auch der rechtliche Vater der Anerkennung (sowie die Mutter und das Kind, das bereits 14 Jahre alt ist) zustimmen.

Zur Eintragung in das Geburtsregister verlangt das Standesamt die Vorlage eines Abstammungsgutachtens nach § 17 Gendiagnostikgesetz, nach dem der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Entsprechende genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung müssen von akkreditierten Einrichtungen vorgenommen werden.

Ich kann die Vaterschaft **gerichtlich anfechten**, wenn mir Umstände bekannt werden, die gegen meine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald ich die gegen meine Vaterschaft sprechenden Umstände erfahre. Auch die Mutter, der leibliche Vater oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Mit rechtskräftiger, der Anfechtung stattgebender, Entscheidung wird die Vaterschaft rückwirkend unwirksam. Ich kann die Vaterschaft nicht anfechten, wenn ich bei Abgabe der Anerkennung wusste, dass das Kind nicht von mir abstammt, oder wenn das Kind mit meiner Einwilligung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Entsprechendes gilt für die Mutter zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Zustimmung.

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, zB hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung seitens eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ich bestätige hiermit, wie vorstehend belehrt worden zu sein und eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten zu haben.

---

Unterschrift des Anerkennenden

Aushändigung der oben genannten Niederschrift und die eigenhändige Unterschrift wird bestätigt.

**Bad Dürkheim, den**

---

Unterschrift Urkundsperson